

Merkblatt für Betriebe zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

I. Was haben die Betriebe zu erwarten?

1. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber die Vergütung der EQ bis zu einer Höhe von 247,00 Euro monatlich (gültig ab dem 20.05.2021). Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der EQ.
2. Zusätzlich zahlt sie einen pauschalierten Zuschuss zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser beträgt monatlich 124,00 Euro.
3. Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.
4. Eine Förderung der EQ, die vor dem 1. Oktober beginnt, ist ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um Jugendliche,
 - die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen
 - oder
 - die lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sindoder
 - die in früheren Jahren die Schule verlassen haben (Altbewerber).

Ein Beginn ist hier nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits ab dem 1. August möglich.

II. Was müssen die Betriebe tun?

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen EQ-Vertrag.
2. Ein Exemplar des Vertrages ist an die zuständige Stelle (hier: LWK Niedersachsen) zu schicken. Dies muss auf dem Antrag auf Förderung bestätigt werden.
3. Dem Vertrag ist eine Übersicht der Inhalte des EQ (= Qualifizierungsbild) beizufügen.
4. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- sowie gesetzliche Unfallversicherung).
5. Der Arbeitgeber muss innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegen. Der Zuschuss zur Vergütung wird nur geleistet, wenn diese Auflage erfüllt ist.

6. Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung von Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
7. In Niedersachsen besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Berufsschulunterricht, dieses ist aber keine Verpflichtung
8. Der Arbeitgeber bescheinigt am Ende der EQ, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der EQ vermittelt wurden und bewertet die Leistungen in einem betrieblichen Zeugnis.
9. Der Arbeitgeber oder der EQ-Teilnehmer kann ein Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ bei der LWK beantragen und dazu das betriebliche Zeugnis vorlegen.
10. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der jeweiligen Bewilligungsstelle (Agentur für Arbeit/ Jobcenter) mitzuteilen.

III. Was müssen die Betriebe beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis längstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Wurde bereits eine EQ in einem anderen Betrieb durchgeführt, wird die Förderzeit um die entsprechende Dauer reduziert.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorangeht (Anschlussfähigkeit gewährleisten).
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war.
4. EQ-Bewerber*innen müssen ggf. durch den Arbeitgeber aufgefordert werden, sich bei der Agentur zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen prüfen zu lassen.
5. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt werden soll, kann ebenfalls gefördert werden.